# S 13 AS 1664/20

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Freistaat Bayern |
| Sozialgericht | Sozialgericht München |
| Sachgebiet | Grundsicherung für Arbeitsuchende |
| Abteilung | - |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | **SGB II – Leistungen – Rücknahme- und Erstattungsbescheid –** § 45 SGB X **– Anhörung von nicht mehr bestellten Betreuer – unrichtige Angaben zur Höhe der Erwerbseinkünfte und zum Beginn der Erwerbstätigkeit – Minderjährigenhaftung** |
| Leitsätze | 1. Dass ein Anhörungsschreiben an den nicht mehr bestellten Betreuer adressiert wird, ist jedenfalls dann unbeachtlich, wenn das Anhörungsschreiben dem Leistungsbezieher in sonstiger Weise bekannt wird.<br><br>2. Der Vertrauensschutz ist nach § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und Nr. 3 SGB X ausgeschlossen, wenn der Leistungsbezieher durchgehend vorsätzlich unrichtige Angaben zur Höhe der Erwerbseinkünfte seiner Ehefrau und falsche Angaben zum Beginn seiner Erwerbstätigkeiten gemacht hat.<br><br>3. Die Haftung eines Kindes für Verbindlichkeiten, die die Eltern im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht für das Kind begründet haben, beschränkt sich gemäß § 1629a Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 BGB auf den Bestand des bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögens des Kindes. Nach Eintritt der Volljährigkeit des Kindes ist die Volljährigkeit der für das Verwaltungsvollstreckungsverfahren zuständigen Behörde anzuzeigen und |

| | |
|---|---|
| | unter Berufung auf die von Amts wegen zu berücksichtigende Einrede der Minderjährigenhaftung eine Vermögensaufstellung zu übermitteln (z.B. Kontoauszug). |
| Normenkette | - |

**1. Instanz**

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 13 AS 1664/20 |
| Datum | 29.06.2023 |

**2. Instanz**

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | - |

**3. Instanz**

| | |
|---|---|
| Datum | - |

I. Die Klage gegen den RÃ¼cknahme- und Erstattungsbescheid vom 29.04.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.09.2020 wird abgewiesen.

II. Der Beklagte erstattet den KlÃ¤gerin 1/8 der notwendigen auÃergerichtlichen Kosten.

T a t b e s t a n d :

Streitig ist eine Erstattungsforderung fÃ¼r den Zeitraum von Mai 2015 bis August 2018 in HÃ¶he von insgesamt 16.357,76 Euro.

Der am 1964 geborene KlÃ¤ger zu 1), seine am 1978 geborene Ehefrau und die beiden minderjÃ¤hrigen TÃ¶chter, die am 2005 geborene KlÃ¤gerin zu 2) sowie die am 2007 geborene KlÃ¤gerin zu 3), standen im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum mit Ausnahme der Monate November 2015 bis April 2016 sowie Oktober 2016 im laufenden Bezug von aufstockenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beim Beklagten. Die Ehefrau des KlÃ¤gers zu 1) erzielte Einkommen aus nichtselbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit als VerkÃ¤uferin beiÂ  H.. Der KlÃ¤ger zu 1) ist Diplomingenieur fÃ¼r GerÃ¤tetechnik und war im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum wie folgt bei verschiedenen Unternehmen beschÃ¤ftigt: vom 16.02.2015 bis 13.05.2015, vom 01.10.2015 bis 30.04.2016, vom 22.08.2016 bis 31.10.2016 und vom 16.07.2018 bis 30.11.2018.

Infolge des Antrags der aus Kolumbien stammenden Ehefrau des KlÃ¤gers zu 1) auf EinbÃ¼rgerung vom 26.05.2017 bat die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde des Landratsamtes E-Stadt den Beklagten am 20.08.2018 u.a. um Informationen zur HÃ¶he des Einkommens der Ehefrau des KlÃ¤gers zu 1). In diesem Zuge wurde bekannt, dass die der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde vorgelegten Lohnbescheinigungen nicht mit den dem

Beklagten vorgelegten Lohnbescheinigungen Ã¼bereinstimmen. Daraufhin holte der Beklagte Bescheinigungen Ã¼ber den Arbeitsverdienst der Ehefrau des KlÃ¤gers zu 1) im Zeitraum von 2011 bis 2018 direkt beim Arbeitgeber H. ein.

Mit Schreiben vom 07.11.2019, adressiert an den Betreuer des KlÃ¤gers zu 1), B3., hÃ¶rte der Beklagte den KlÃ¤ger zu 1) zu Ãberzahlungen fÃ¼r den Zeitraum von Mai 2015 bis August 2018 in HÃ¶he von insgesamt 19.048,26 Euro (davon 8.890,38 Euro fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 1) und jeweils 5.078,94 Euro fÃ¼r die KlÃ¤gerinnen zu 2) und 3)) an. AnschlieÃend wurde dem Beklagten bekannt, dass die Betreuung des KlÃ¤gers zu 1) bereits mit Beschluss vom 16.10.2019 eingestellt worden war.

Mit Bescheiden vom 29.04.2020 wurden die zugrundeliegenden Bewilligungsbescheide vom 12.11.2015, 13.04.2016, 13.08.2016, 21.10.2016, 11.11.2016, 25.11.2017, 26.11.2016, 19.03.2018 und 23.05.2018 ganz oder teilweise aufgehoben und die Erstattungssumme geltend gemacht. Zur BegrÃ¼ndung wurde ausgefÃ¼hrt, dass hÃ¶heres Einkommen aus BeschÃ¤ftigung erzielt worden sei und die KlÃ¤ger damit in geringerer HÃ¶he hilfebedÃ¼rftig seien. Die Entscheidung sei wegen arglistiger TÃ¤uschung, Drohung bzw. Bestechung zurÃ¼ckzunehmen. AuÃerdem beruhe der Verwaltungsakt auf Angaben, die der KlÃ¤ger zu 1) vorsÃ¤tzlich und grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht habe. Der KlÃ¤ger zu 1) habe die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes gekannt. In der Selbstanzeige gegenÃ¼ber der K. sei erklÃ¤rt worden, dass der KlÃ¤ger zu 1) erstmalig im Februar 2013 bis ins Jahr 2018 das Einkommen von sich und der KlÃ¤gerin zu 2) zu niedrig beziffert, KontoauszÃ¼ge gefÃ¤lscht sowie falsche Angaben zum Arbeitsbeginn von verschiedenen Arbeitsstellen an den Beklagten mitgeteilt habe.

Hiergegen legte der KlÃ¤ger zu 1) am 28.05.2020 WidersprÃ¼che ein, weil die Forderungen gegenÃ¼ber den minderjÃ¤hrigen KlÃ¤gerinnen zu 2) und zu 3) nicht rechtmÃ¤Ãig, die FreibetrÃ¤ge nicht berÃ¼cksichtigt worden und die Einkommensanrechnungen nicht nachvollziehbar seien. Mit Widerspruchsbescheid vom 21.09.2020 wurde die Erstattungssumme aufgrund Korrekturen in der Einkommensanrechnung um insgesamt 2.690,50 Euro gemindert und der Widerspruch im Ãbrigen als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung wurde ausgefÃ¼hrt, dass im EinbÃ¼rgerungsverfahren der Ehefrau des KlÃ¤gers zu 1) festgestellt worden sei, dass den verschiedenen BehÃ¶rden verschiedene Einkommensnachweise fÃ¼r den gleichen Zeitraum vorgelegt worden seien. Aufgrund dieser Unstimmigkeit seien Nachforschungen betrieben und AuskÃ¼nfte beim Arbeitgeber H. eingeholt worden. Das von diesem bescheinigte Einkommen weiche tatsÃ¤chlich von den vom KlÃ¤ger zu 1) vorgelegten Einkommensbescheinigungen ab.

Am 08.10.2020 haben die KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht MÃ¼nchen erhoben. Es gebe keine rechtskonforme Selbstanzeige, da sich der Rechtsanwalt A. ohne schriftliches EinverstÃ¤ndnis und ohne gÃ¼ltige Vollmacht als Rechtsvertreter der KlÃ¤ger ausgegeben habe und die âSelbstanzeigeâ abgegeben habe. Gegen diesen sei deshalb ein Strafverfahren eingeleitet worden. Der KlÃ¤ger zu 1) und seine Ehefrau hÃ¤tten alle relevanten Gehalts- und Lohnnachweise vollstÃ¤ndig

beim Beklagten eingereicht. Zudem seien die Forderungen bis 31.12.2015 bereits verjÃ¤hrt. Im Ãbrigen mÃ¼ssten die KlÃ¤ger mehr zurÃ¼ckzahlen, als sie je erhalten haben.

Die KlÃ¤ger beantragen,
den RÃ¼cknahme- und Erstattungsbescheid vom 29.04.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.09.2020 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,
Â  die Klage abzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung wird im Wesentlichen auf die AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid verwiesen. Obwohl Urlaubs- und Weihnachtsgeldzahlungen durchaus als einmalige Einnahmen nach Â§ 11 Abs. 3 SGB II als Einkommen anzurechnen gewesen wÃ¤ren, sei aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes wegen des vergangenen Zeitraums zugunsten der KlÃ¤ger von einer Abrechnung abgesehen worden. Die VerjÃ¤hrung betrage bei Ã¶ffentlich-rechtlichen Forderungen stets 30 Jahre, im Ãbrigen habe der Beklagte erst im September 2018 von den Unstimmigkeiten erfahren und die Aufhebungsentscheidung erst nach Feststellung sÃ¤mtlicher fÃ¼r die Verbescheidung notwendiger Kenntnisse am 29.04.2020 erlassen.

Im laufenden Klageverfahren ist den KlÃ¤gern mit gerichtlichen Schreiben vom 01.07.2021 nach Â§ 106a SGG unter Fristsetzung bis 30.07.2021 aufgegeben worden, folgende Unterlagen vorzulegen:
â KontoauszÃ¼ge im Zeitraum 01.05.2015 bis 31.08.2018, aus denen sich die vom Beklagten ausbezahlten SGB II â Leistungen ergeben
â Nachweise, aus denen sich die vorgetragene hÃ¶here LeistungshÃ¶he ergibt
Hierzu teilte der KlÃ¤ger mit Schriftsatz vom 12.03.2022 mit, dass KontoauszÃ¼ge aus den Jahren 2016 bis 2018 aus technischen und finanziellen GrÃ¼nden nicht mehr erbringbar seien und die damalige Bank nicht mehr bekannt sei, da zu oft die Bank gewechselt werden musste. Es kÃ¶nnten auch keine Nachweise durch die KlÃ¤ger erbracht werden, aus denen sich hÃ¶here AnsprÃ¼che gegen den Beklagten ergeben. Mit gerichtlichen Schreiben vom 19.07.2022 ist der KlÃ¤ger zu 1) um Nachweise gebeten worden, dass die KontoauszÃ¼ge nicht mehr erbracht werden kÃ¶nnen (z.B. BestÃ¤tigungen der betroffenen Banken). Daraufhin hat der KlÃ¤ger am 26.07.2022 telefonisch mitgeteilt, dass es ihm u.a. aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht mÃ¶glich sei, die Banken zu kontaktieren.

Am 21.06.2023 hat die mÃ¼ndliche Verhandlung stattgefunden. Auf die Sitzungsniederschrift wird Bezug genommen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die Klage ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet und hat daher keinen Erfolg.

Streitgegenstand ist eine Erstattungsforderung betreffend den Zeitraum von Mai 2015 bis August 2018 (mit Ausnahme der Monate November 2015 bis April 2016 sowie Oktober 2016) in HÃ¶he von insgesamt 16.357,76 Euro. Davon entfallen 7.671,48 Euro auf den KlÃ¤ger zu 1) und jeweils 4.343,14 Euro auf die KlÃ¤gerinnen zu 2) und zu 3).

Die Klage ist zulÃ¤ssig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben. In der Klageschrift vom 08.10.2020 wird zwar zunÃ¤chst nur der Widerspruchsbescheid vom 24.09.2020 betreffend die Erstattungsforderung gegen die Ehefrau des KlÃ¤gers zu 1) fÃ¼r den gleichen Zeitraum in HÃ¶he von 7.671,45 Euro benannt. Jedoch wurde bereits der Widerspruchsbescheid vom 21.09.2020 mitgeschickt und im Schriftsatz des KlÃ¤gers zu 1) vom 14.10.2020 auch (noch innerhalb der Klagefrist) explizit aufgefÃ¼hrt.

Allerdings ist die Klage unbegrÃ¼ndet, weil der RÃ¼cknahme- und Erstattungsbescheid vom 29.04.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.09.2020 rechtmÃ¤Ãig ist und die KlÃ¤ger nicht in ihren Rechten verletzt. Der Beklagte war berechtigt, die Leistungsbewilligung fÃ¼r die Zeit von Mai 2015 bis August 2018 (teilweise) zurÃ¼ckzunehmen, und die KlÃ¤ger sind verpflichtet, den vom Beklagten geforderten Betrag in HÃ¶he von 16.357,76 Euro zu erstatten.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die RÃ¼cknahmeentscheidung im Zeitraum von Mai 2015 bis August 2018 ist Â§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II, Â§ 330 Abs. 3 Abs. 3 Satz 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) i.V.m. Â§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), da die maÃgeblichen Bewilligungs- und Ãnderungsbescheide vom 12.11.2015, 13.04.2016, 13.08.2016, 21.10.2016, 11.11.2016, 25.11.2017, 26.11.2016, 19.03.2018 und 23.05.2018 aufgrund der tatsÃ¤chlich hÃ¶heren monatlichen ErwerbseinkÃ¼nfte der Ehefrau des KlÃ¤gers zu 1) aus ihrer TÃ¤tigkeit beiÂ  H. bereits zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe rechtswidrige BegÃ¼nstigungen bewirkten.

Der RÃ¼cknahme- und Erstattungsbescheid vom 29.04.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.09.2020 ist formell rechtmÃ¤Ãig. Vor dessen Erlass hat der Beklagte die KlÃ¤ger ordnungsgemÃ¤Ã nach Â§ 24 SGB X angehÃ¶rt. Wenngleich das Schreiben vom 07.11.2019 an den zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestellten Betreuer des KlÃ¤gers zu 1), Joachim Breckner, adressiert war, ging das AnhÃ¶rungsschreiben dem KlÃ¤ger zu 1) ausweislich seines Faxes vom 18.11.2019 an den Beklagten zu. Selbst wenn man von einem AnhÃ¶rungsfehler ausgehen sollte, wurde dieser jedenfalls durch den Erlass des Widerspruchsbescheids vom 21.09.2020 gemÃ¤Ã Â§ 41 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 SGB X geheilt, weil die KlÃ¤ger bereits aus der BegrÃ¼ndung des Verwaltungsaktes wissen konnten, welche Tatsachen entscheidungserheblich sind, sie durch die Rechtsbehelfsbelehrung auf die WiderspruchsmÃ¶glichkeit hingewiesen wurden und das Vorbringen der KlÃ¤ger im Widerspruchsbescheid auch gewÃ¼rdigt wurde (vgl. Schneider-Danwitz/Baumeister in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, Â§ 41 SGB X, Rn. 31).

DarÃ¼ber hinaus sind die Voraussetzungen von Â§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II, Â§ 330

Abs. 3 Abs. 3 SGB III i.V.m. Â§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3 SGB X fÃ¼r den gesamten Zeitraum von Mai 2015 bis August 2018 erfÃ¼llt.

GemÃ¤Ã Â§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II, Â§ 330 Abs. 3 Satz 1 SGB III i.V.m. Â§ 45 Abs. 1 SGB X ist ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den EinschrÃ¤nkungen des Â§ 45 Abs. 2 bis 4 SGB X ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft oder Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen. Die RÃ¼cknahme darf nur erfolgen, wenn der Berechtigte nicht auf dessen Bestand vertraut hat oder das gegebene Vertrauen nicht schutzwÃ¼rdig ist. Insofern erfordert Â§ 45 Abs. 2 SGB X die AbwÃ¤gung des Interesses des Betroffenen am Bestand mit der AbwÃ¤gung der Interessen der durch die SozialleistungstrÃ¤ger prÃ¤sentierten Allgemeinheit an die RÃ¼cknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes (vgl. PadÃ© in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, Stand 17.04.2023, Â§ 45, Rn. 63).

Vorliegend ist der Vertrauensschutz nach Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und Nr. 3 SGB X ausgeschlossen. Der KlÃ¤ger zu 1) hat, wie er in der mÃ¼ndlichen Verhandlung selbst eingerÃ¤umt hat, gegenÃ¼ber dem Beklagten durchgehend unrichtige Angaben zu der HÃ¶he der ErwerbseinkÃ¼nfte seiner Ehefrau sowie zweimal falsche Angaben zum Beginn seiner ErwerbstÃ¤tigkeiten gemacht. Weiterhin hat er als langjÃ¤hrig im (aufstockenden) SGB II â Leistungsbezug Stehender die Rechtswidrigkeit der zahlreichen Bewilligungs- und Ãnderungsbescheide im Bewilligungszeitraum von Mai 2015 bis August 2018 gekannt. Der im Rahmen von Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und Nr. 3 SGB X erforderliche subjektive Tatbestand ist erfÃ¼llt, denn der KlÃ¤ger zu 1) hat nach den von der Kammer gewonnen Erkenntnissen vorsÃ¤tzlich gehandelt. ZusÃ¤tzlich zu den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und des Beklagten, der insbesondere umfassende AuskÃ¼nfte des Arbeitgebers der Ehefrau des KlÃ¤gers zu 1) eingeholt hat, hat der KlÃ¤ger zu 1) in der mÃ¼ndlichen Verhandlung eingerÃ¤umt, aus Geldnot und Schuldenlast u.a. aus einer frÃ¼heren SelbstÃ¤ndigkeit keine korrekten Angaben gegenÃ¼ber dem Beklagten gemacht und zudem zweimal den Arbeitsbeginn um zwei Wochen verspÃ¤tet angezeigt zu haben. Weiterhin seien die in der Selbstanzeige vom 13.11.2018 detailliert beschriebenen Handlungen so mit dem damaligen Anwalt des KlÃ¤gers zu 1) besprochen worden. Das Gericht erachtet es mithin als erwiesen, dass der KlÃ¤ger zu 1) erkannt hat und wusste, dass die der Bedarfsgemeinschaft im Zeitraum von Mai 2015 bis August 2018 bewilligten SGB II â Leistungen aufgrund hÃ¶herer eigener ErwerbseinkÃ¼nfte nicht in dem gewÃ¤hrten Umfang zustanden. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die SGB II â Leistungen nicht in der vom Beklagten gewÃ¤hrten HÃ¶he ausgezahlt worden seien oder dass den KlÃ¤gern hÃ¶here Grundsicherungseistungen zugestanden hÃ¤tten, bestehen nicht. Abgesehen davon, dass der klÃ¤gerische Vortrag insoweit nicht in der mÃ¼ndlichen Verhandlung wiederholt wurde, fehlt es jedenfalls an (nach Â§ 106a SGG seitens des Gerichts angeforderten) Nachweisen der KlÃ¤ger. Dass sich der KlÃ¤ger zu 1) insgesamt in einer nachvollziehbar schwierigen gesundheitlichen und familiÃ¤ren Situation befunden hat, lÃ¤sst keine andere Bewertung zu, zumal die GeschÃ¤ftsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers zu 1) trotz der zeitweise bestehenden Betreuung gegeben war.

Die KlÃ¤gerinnen zu 2) und zu 3) mÃ¼ssen sich das Verhalten des KlÃ¤gers zu 1) im VerhÃ¤ltnis zwischen Elternteil und minderjÃ¤hrigen Kindern gemÃ¤Ã Â§ 1629 Abs. 1 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) zurechnen lassen (vgl. SchÃ¼tze in: SchÃ¼tze, SGB X, 9. Aufl. 2020, Â§ 45, Rn. 59).

Weiterhin ist auch die fÃ¼r RÃ¼cknahmen fÃ¼r die Vergangenheit zu beachtende Jahresfrist des Â§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X eingehalten. Demnach muss die BehÃ¶rde aus GrÃ¼nden der Rechtssicherheit die RÃ¼cknahme- bzw. Aufhebungsentscheidung innerhalb von einem Jahr nach Kenntnis der Tatsachen verfÃ¼gen, die zur RÃ¼cknahme bzw. Aufhebung berechtigen. Die den Beginn der Jahresfrist bestimmende Kenntnis ist dann anzunehmen, wenn mangels vernÃ¼nftiger, objektiv gerechtfertigter Zweifel eine hinreichend sichere Informationsgrundlage bezÃ¼glich sÃ¤mtlicher fÃ¼r die RÃ¼cknahmeentscheidung notwendiger Tatsachen besteht. Hierbei ist hinsichtlich der erforderlichen Gewissheit Ã¼ber Art und Umfang der entscheidungserheblichen Tatsachen in erster Linie auf den Standpunkt der BehÃ¶rde abzustellen, es sei denn, deren sichere Kenntnis liegt bei objektiver Betrachtung bereits zu einem frÃ¼heren Zeitpunkt vor (vgl. PadÃ© in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, Stand 17.04.2023, Â§ 45, Rn. 111). Kennt eine BehÃ¶rde die Tatsachen, die die Rechtswidrigkeit des Ausgangsverwaltungsaktes begrÃ¼nden, muss sie innerhalb eines Jahres mit der Ermittlung der subjektiven Voraussetzungen einer RÃ¼cknahme beginnen, insbesondere das AnhÃ¶rungsverfahren einleiten (vgl. LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 19.11.2023 â L 7 R 3/11). Im vorliegenden Fall waren sÃ¤mtliche fÃ¼r die RÃ¼cknahmeentscheidung betreffend den Zeitraum von Mai 2015 bis August 2018 erforderlichen Tatsachen nicht schon mit der Anfrage der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde des Landratsamts Ebersberg am 20.08.2018 bekannt, sondern erst mit Einholung der AuskÃ¼nfte der ArbeitgeberÂ  H., M. und F. am 22.11.2018 bzw. 13.02.2019 bekannt. Am 07.11.2019 bzw. spÃ¤testens 18.11.2019 (vgl. oben) und damit innerhalb eines Jahres nach Kenntnis der Tatsachen fÃ¼hrte der Beklagte die AnhÃ¶rung beim KlÃ¤ger zu 1) durch. Mithin war die Jahresfrist des Â§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X noch nicht verstrichen.

Das Erstattungsverlangen des Beklagten findet seine Grundlage in Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i.V.m. Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X. Bei BerÃ¼cksichtigung der tatsÃ¤chlichen EinkÃ¼nfte der Ehefrau des KlÃ¤gers zu 1) und des in zwei FÃ¤llen frÃ¼heren Arbeitsbeginns des KlÃ¤gers zu 1) reduziert sich der Leistungsanspruch. Die Berechnung der RÃ¼ckforderungssumme fÃ¼r den gesamten Zeitraum von Mai 2015 bis August 2018 ergibt sich aus dem angefochtenen RÃ¼cknahme- und Erstattungsbescheid vom 29.04.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.09.2020 und weist keine Fehler auf, insbesondere wurden die FreibetrÃ¤ge zutreffend berÃ¼cksichtigt. AuÃerdem hat der Beklagte zugunsten der KlÃ¤ger auf die Anrechnung des Weihnachts- und Urlaubsgeldes der Ehefrau des KlÃ¤gers zu 1) verzichtet, so dass sich die Erstattungsforderungen im Rahmen des Widerspruchsverfahrens von 8.890,38 Euro um 1.218,90 Euro auf 7.671,48 Euro fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 1) sowie jeweils von 5.078,94 Euro um 735,80 Euro auf 4.343,14 Euro fÃ¼r die KlÃ¤gerinnen zu 2) und zu 3) reduziert haben. Zu erwÃ¤hnen ist zudem, dass der Beklagte gegenÃ¼ber den KlÃ¤gern im Zeitraum von 2013 bis April 2015 Ã¼berhaupt keine ErstattungsansprÃ¼che geltend

gemacht hat.

SchlieÃlich ist auch keine VerjÃ¤hrung der Erstattungsforderung eingetreten. Die nach Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i.V.m. Â§ 50 Abs. 4 SGB X geltende Frist von vier Jahren wurde durch Erhebung der Klage nach Â§ 204 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) gehemmt.

Im Hinblick auf das dem gerichtlichen Verfahren nachfolgende Verwaltungsvollstreckungsverfahren wird im Hinblick auf die am 28.07.2023 volljÃ¤hrig werdende KlÃ¤gerin zu 2) sowie die am 01.02.2025 volljÃ¤hrig werdende KlÃ¤gerin zu 3) ausdrÃ¼cklich darauf hingewiesen, dass sich die Haftung von Kindern fÃ¼r Verbindlichkeiten, die die Eltern im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht fÃ¼r das Kind begrÃ¼ndet haben, gemÃ¤Ã Â§ 1629a Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 BGB auf den Bestand des bei Eintritt der VolljÃ¤hrigkeit vorhandenen VermÃ¶gens des Kindes beschrÃ¤nkt (sog. Einrede der MinderjÃ¤hrigenhaftung). Nach Eintritt der VolljÃ¤hrigkeit der KlÃ¤gerinnen zu 2) und zu 3) ist dem fÃ¼r die Eintreibung von Forderung zustÃ¤ndigen Inkasso-Service der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit die VolljÃ¤hrigkeit anzuzeigen und unter Berufung auf die von Amts wegen zu berÃ¼cksichtigende Einrede der MinderjÃ¤hrigenhaftung eine VermÃ¶gensaufstellung zu Ã¼bermitteln (z.B. Kontoauszug).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von Â§ 193 SGG und folgt dem Ergebnis in der Sache. Die Kostenentscheidung berÃ¼cksichtigt nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Kostenentscheidung auch die Kosten des Vorverfahrens, hier die Kostenentscheidung des Beklagten im Widerspruchsbescheid vom 21.09.2023 (vgl. B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 193, Rn. 2, 5a).
1. Dass ein AnhÃ¶rungsschreiben an den nicht mehr bestellten Betreuer adressiert wird, ist jedenfalls dann unbeachtlich, wenn das AnhÃ¶rungsschreiben dem Leistungsbezieher in sonstiger Weise bekannt wird.
2. Der Vertrauensschutz ist nach Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und Nr. 3 SGB X ausgeschlossen, wenn der Leistungsbezieher durchgehend vorsÃ¤tzlich unrichtige Angaben zur HÃ¶he der ErwerbseinkÃ¼nfte seiner Ehefrau und falsche Angaben zum Beginn seiner ErwerbstÃ¤tigkeiten gemacht hat.
3. Die Haftung eines Kindes fÃ¼r Verbindlichkeiten, die die Eltern im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht fÃ¼r das Kind begrÃ¼ndet haben, beschrÃ¤nkt sich gemÃ¤Ã Â§ 1629a Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 BGB auf den Bestand des bei Eintritt der VolljÃ¤hrigkeit vorhandenen VermÃ¶gens des Kindes. Nach Eintritt der VolljÃ¤hrigkeit des Kindes ist die VolljÃ¤hrigkeit der fÃ¼r das Verwaltungsvollstreckungsverfahren zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde anzuzeigen und unter Berufung auf die von Amts wegen zu berÃ¼cksichtigende Einrede der MinderjÃ¤hrigenhaftung eine VermÃ¶gensaufstellung zu Ã¼bermitteln (z.B. Kontoauszug).

Â

Erstellt am: 23.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024